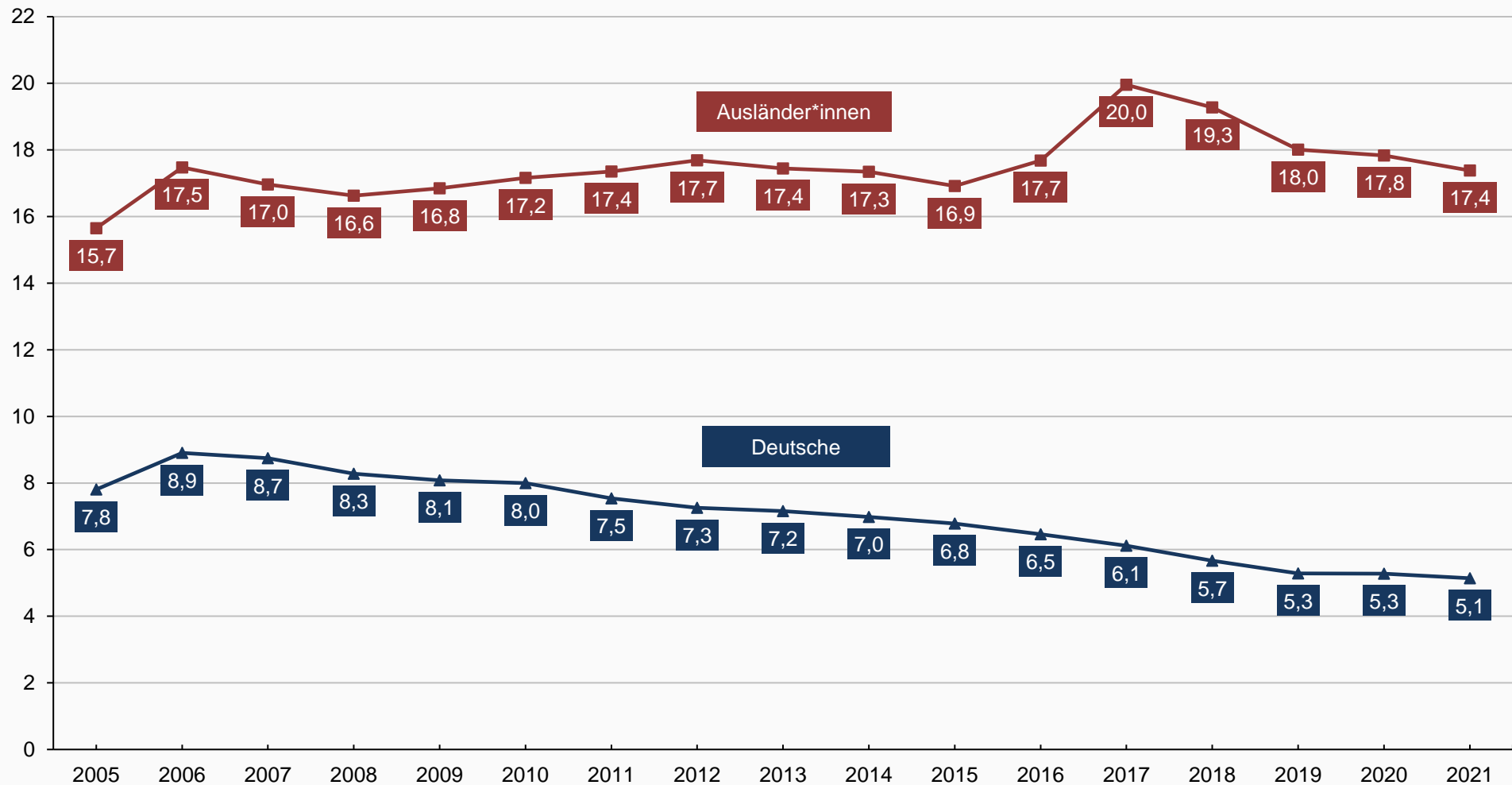


■ Empfängerquoten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), 2005 - 2021
nach Nationalität in % der Bevölkerung der jeweiligen Gruppe



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022): Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Empfängerquoten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nach Nationalität, 2005 - 2021

Im Jahr 2021 waren 8,1 % der Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze, also fast jeder zwölfte Bürger, zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. Das Risiko, Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) beantragen zu müssen, ist in der Bevölkerung allerdings nicht gleichverteilt. So zeigen sich deutliche Abweichungen, wenn nach der Staatsangehörigkeit differenziert wird.

Die Abhängigkeit der deutschen Bevölkerung von Leistungen nach dem SGB II liegt im Jahr 2021 mit 5,1 % deutlich unterhalb der Empfängerquote der Ausländer*innen mit 17,4 %. Dies war auch in den vorhergehenden Jahren der Fall. Während die Quote der deutschen Bevölkerung seit dem Jahr 2006 kontinuierlich sinkt, zeigt sich bei der ausländischen Bevölkerung in der Tendenz ein wechselvolle Entwicklung. Insbesondere vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 kam es zu einem deutlichen Anstieg auf 19,7 % im Nachgang der starken Zuwanderung von Flüchtlingen der vorhergehenden Jahre (vgl. [Abbildung VII.27](#)). Seitdem Höhepunkt im Jahr 2017 ist jedoch wieder ein Rückgang zu verzeichnen. Trotzdem ist der Abstand der Quoten auch im Jahr 2021 mit 12,2 Prozentpunkten nach wie vor hoch.

Die Ursachen für die hohe Grundsicherungsbedürftigkeit von Ausländer*innen sind vielschichtig:

- Die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ist hoch (vgl. [Abbildung IV.85](#)).
- die Nichterwerbstätigkeit der Ehefrauen ist stärker ausgeprägt,
- die im Schnitt höhere Kinderzahl in den Familienhaushalten führt zu zusätzlichen Einkommensbelastungen,
- soweit die Betroffenen erwerbstätig sind, weisen sie häufiger unterdurchschnittliche Verdienste (vgl. [Abbildung III.33](#)) auf und sind häufiger auf Einkommensaufstockungen angewiesen.

Die oft prekäre Lebens- und Einkommenslage von Ausländer*innen macht sich auch in den hohen Armutsrisikoquoten bemerkbar (vgl. [Abbildung III.28](#)).

Neben dem Unterschied nach Nationalität sind auch Unterschiede zwischen Regionen (Bundesländer vgl. [Abbildung III.103b](#); Städte und Landkreise vgl. [Abbildung VI.72](#)) und dem Lebensalter (vgl. [Abbildung III.61](#)) zu beobachten.

Hintergrund

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Zu den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsberechtigten zählen neben Arbeitslosen auch erwerbstätige Personen, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs der Haushaltsgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft) liegt. Ebenfalls zu der Gruppe der Leistungsberechtigten zählen Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuches (nach dem Ende der Schulpflicht) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die somit dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen (vgl. [Abbildung III.57](#)).

In absoluten Zahlen beziffert sich der Kreis der Leistungsberechtigten im Jahr 2021 auf rund 5,3 Millionen Personen, wovon etwa 72 % erwerbsfähig und 28 % nicht erwerbsfähig sind (vgl. [Abbildung III.56](#)). Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederum waren im Jahr 2021 etwa 42 % arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Methodische Hinweise

Die allgemeine Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem die Empfängerzahl ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII (vgl. dazu [Abbildung III.51](#)). Bei der Empfängerquote von Deutschen bzw. Ausländer*innen wird allein auf die jeweilige Bevölkerungsgruppe Bezug genommen.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.